

# Strafrechtsdogmatik und Allgemeinverständlichkeit

## Wer hat die Deutungshoheit über die Rechtsbegriffe?\*

Von Dr. Kyriakos N. Kotsoglou, LL.M. (Athen), Liverpool

„Wie geht die Tathandlung ‚Wegnehmen‘? Dumme Frage, sagt der Bürger, das weiß doch jeder. Weiß er aber leider meistens nicht! Kaum erzählt man ihm ein paar unterschiedliche Lebenssachverhalte, da verliert er den Überblick.“

Thomas Fischer\*\*

### I. Strafrecht und Asche

„Wir alle sind aus Sternenstaub“ heißt es in einem wohlbekannten Song der Popmusik,<sup>1</sup> was zumindest auf die Allgemeinverständlichkeit des propositionalen Gehalts jener Aussage verweist. Zugleich handelt es sich dabei um eine nach dem heutigen Stand der Naturwissenschaften (Astrophysik) unumstrittene Erkenntnis.<sup>2</sup> Alle Elemente bzw. Atomkerne des Periodensystems im Universum, nämlich auch wir selbst, sind, so die Astrophysik, das Resultat der Verschmelzung von Atomkernen in Sternen.<sup>3</sup> Die nach dem Ende der Lebenszeit eines Sterns entstehende „Asche“ verteilt sich anschließend im Weltraum, begleitet von einer weithin sichtbaren Supernova.

Mit dem nach dem Ende der Lebenszeit eines Untersuchungsobjekts beginnenden Zeitraum setzt sich – kaum überraschend – nicht nur die Astrophysik auseinander. Auch die Strafrechtsdogmatik geht der Frage nach der Bedeutung des sich im § 168 StGB befindenden Rechtsbegriffs „Asche“, indem sie einen vom Gesetzgeber selegierten Ausschnitt der Welt (target system) begrifflich (rechtsdogmatisch) artikuliert, repräsentiert und dadurch regelbar (subsumierbar) macht.<sup>4</sup>

Doch die wissenschaftliche Erkenntnis, dass alles im Grunde genommen „Asche“ ist, informiert uns eher über unseren (gemeinsamen und) faszinierenden Ursprung als über die Bedeutung des Rechtsbegriffes „Asche“, was wiederum für eine intersubjektiv überprüfbare (kontrollierbare) Auslegung von § 168 StGB unabdingbar wäre. In diesem Sinne hat auch der 5. Strafsenat des BGH neulich mit guten Gründen nicht inflationär alles zu Sternenaschen umgedeutet: Der 5. Strafsenat hat hingegen versucht, denselben Begriff zu konkretisieren und ihn in die deutsche Rechtsordnung einzubetten.<sup>5</sup>

\* Erwiderung auf Becker/Martenson, JZ 2016, 779.

\*\* Fischer, Zeit Online v. 23.8.2016, online abrufbar unter: <http://www.zeit.de/gesellschaft/2016-08/rechtsbeugung-recht-und-richter-fischer-im-recht/seite-3> (10.5.2017).

<sup>1</sup> Ich + Ich (Annette Humpe und Adel Tawil), Vom selben Stern, 2007.

<sup>2</sup> Siehe nur Bublath, Chaos im Universum, 2001, S. 10 f.

<sup>3</sup> Siehe etwa das in Zeit Magazin erschienene Interview von Martin Rees, mit dem Titel „Wir alle sind nur Sternenstaub“; online abrufbar unter: <http://www.zeit.de/2008/31/Klein-31> (10.5.2017).

<sup>4</sup> Ausf. dazu Kotsoglou, in: Schuhr (Hrsg.), Rechtssicherheit durch Rechtswissenschaft, 2014, S. 73.

<sup>5</sup> BGH, Beschl. v. 30.6.2015 – 5 StR 71/15 = NStZ 2016, 92.

Dem oben angesprochenen Beschluss des BGH setzen die Hamburger Rechtswissenschaftler Christian Becker und Jule Martenson in ihrem (Anmerkungs-)Aufsatz<sup>6</sup> gewichtige Argumente entgegen und unternehmen einen (gemessen an Maßstäben für Urteils- und Beschlusssanmerkungen) in dessen Intensität ungewöhnlichen Zugriff auf die Philosophie des Britisch-Österreichischen Philosophen Ludwig Wittgenstein. Sie sehen sich insofern legitimiert das Wittgenstein'sche Arsenal einzusetzen und aufgrund dessen die Begründung des BGH zu kritisieren, als – wie sie selbst betonen – beim 5. Senat fast dazu einladend selbst vom „Gebrauch“ (das ist das „Flaggschiff“ der Philosophie Wittgensteins) eines Wortes die Rede ist (S. 780). Sie machen deutlich, dass die Erweiterung der Semantik von „Asche“ um das weitere Element Zahngoldbruch – darüber gleich später (II. 1.) – insofern inakzeptabel sei, als das für eine „signifikante Anzahl potentieller Kommunikationsteilnehmer – auch außerhalb des juristischen Kontextes – [un]verständlich“ sei. Es solle sich dabei nicht um die „methodengerechte Auslegung“, sondern um den Grad der Wahrscheinlichkeit der alltags-sprachlich verständlichen Variante handeln. Und darüber hinaus dürfe keine Rechtsauslegung gehen (S. 784).

Ziel der vorliegenden Erwiderung ist, einerseits zu zeigen (II. 3.), dass die Verf. ein unvertretbares Verständnis der Philosophie Wittgensteins ihren Ausführungen zugrunde legen und andererseits (II. 4.), dass ihre Kritik gegen die Herangehensweise des 5. Strafsenats wiederum schweren Zweifeln unterliegt. Ihr Vorschlag, nämlich das allgemeine Verständnis eines Wortes als Auslegungsgrenze zu ziehen, führt unausweichlich zur Entwissenschaftlichung der Kern-disziplin der Rechtswissenschaft, ja zu deren Auflösung.

### II. Asche und Gold

#### 1. Zum Sachverhalt

Der BGH hatte u.a. zu entscheiden, ob das Landgericht Hamburg rechtmäßig davon ausgegangen ist, dass das Entwenden von Kremierungsrückständen (Zahngoldbruch) den Tatbestand der Störung der Totenruhe (§ 168 StGB) erfüllt. Die Angeklagten waren als Bediener für Einäscherungsanlagen eines Krematoriums beschäftigt und hatten in diversen Fällen und trotz Anweisung für das Gegenteil Kleingegenstände wie z.B. Zahngold, Schmuckreste und sonstige Wertmetalle aus den Verbrennungsrückständen entnommen und für sich behalten.<sup>7</sup> Dieses Verhalten erfüllt, so der BGH, die Tatbestandsmerkmale des § 168 StGB, zumal kremiertes Zahngold

<sup>6</sup> Christian Becker und Jule Martenson, JZ 2016, 779; dem Selbstbild des Aufsatzes nach handelt es sich dabei um einen Aufsatz „im Anschluss“ an den oben zitierten Beschluss des BGH.

<sup>7</sup> BGH, Beschl. v. 30.6.2015 – 5 StR 71/15, Rn. 2 = NStZ 2016, 92.

durch das Tatbestandsmerkmal „Asche“ umfasst wird.<sup>8</sup> Mit jenem Begriff, so der BGH, wird nicht nur ein „pulveriger staubartiger Verbrennungsrückstand gemeint, der vom Feuer unversehrte Gegenstände nicht erfasst“, sondern werden sämtliche Verbrennungsrückstände des menschlichen Körpers umfasst.<sup>9</sup> Dadurch wird ein semantischer Streit über die Bedeutung von „Asche“ zumindest rechtsstaatlich beendet.

Genau hier setzen *Becker* und *Martenson* ihre Kritik ein. Der BGH müsse sich doch implizit einer bestimmten philosophischen Richtung verpflichtet haben, denn aufgrund des Verweises auf den Sprachgebrauch von „Asche“ sei „terminologisch der Sprung zur Wittgensteinschen (Spät-) Philosophie vollzogen“ (S. 780). Der BGH lege also seiner Beschlussbegründung ein näher identifizierbares philosophisches Grundwerk zugrunde, was „eine kritische Reflektion der eigenen philosophischen Grundlegung“ erforderlich macht (S. 781). Mit anderen Worten: Der BGH mache sich einer begrifflichen Inkonsistenz schuldig. Dieser Vorwurf scheint mir aus den folgenden zwei Gründen unberechtigt zu sein.

Erstens: Weder der BGH generell noch der 5. Strafsenat insbesondere haben sich bisher ein besonderes Interesse für die Bemerkungen<sup>10</sup> *Wittgensteins* oder das vermeintliche Theoriedesign<sup>11</sup> seiner späteren philosophischen Periode sichtbar werden lassen.<sup>12</sup> Das Erwähnen von „Sprachgebrauch“ per se macht einen ebenso wenig zum Wittgensteinianer, wie die Verwendung des Begriffs „Gesellschaftskritik“ einen zum Anhänger der Frankfurter Schule macht.

Zweitens: Die Bemerkungen *Wittgensteins*, die die *Verf.* (wie ich meine: widersprüchlich und missbräuchlich) verwenden, könnten und – noch wichtiger – möchten keineswegs einen solchen Vorgang schultern. Um das zu erläutern, wollen wir jetzt den Ansatz der *Verf.* genau untersuchen.

<sup>8</sup> BGH, Beschl. v. 30.6.2015 – 5 StR 71/15, Rn. 4 f. = NStZ 2016, 92.

<sup>9</sup> BGH, Beschl. v. 30.6.2015 – 5 StR 71/15, Rn. 5 = NStZ 2016, 92.

<sup>10</sup> Die „Philosophischen Untersuchungen“ (Teil I) *Wittgensteins* bestehen aus 693 durchnummerierten Bemerkungen, denn es war seine ganz bewusste Entscheidung, „Gedanken, alle als Bemerkungen“ niederzuschreiben; siehe *Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen, Werkausgabe, Bd. 1, 1984, S. 225 ff., im Vorwort. Es ist also nicht nur ungewöhnlich, sondern vielmehr unpraktisch und schlichtweg falsch, wenn die *Verf.* die jeweilige Seitenanzahl und nicht den Paragraphen angeben.

<sup>11</sup> Dazu gleich später (3.).

<sup>12</sup> Wenn man auf der Homepage des Bundesgerichtshofes die Wortsuche-Funktion benutzt und „Wittgenstein“ tippt, dann kommt ein einzelner Treffer heraus und zwar ein Beschluss des XII. Zivilsenats vom 20.7.2016 – XII ZB 489/15, der auf „EuGH FamRZ 2011, 1486 Rn. 67 ff. ‚Sayn-Wittgenstein‘“, verweist. Dabei geht es allerdings um ein Geschlecht des deutschen Hochadels und nicht um *Ludwig (Josef Johann) Wittgenstein*.

## 2. Zur Kritik *Becker/Martensons*

Die *Verf.* rügen, dass die Herangehensweise des 5. Strafsenats auf tönernen Füßen steht. Die Suche nach dem (einzigem oder vorherrschenden) Sprachgebrauch sei verfehlt, denn einen solchen gebe es schlichtweg nicht (S. 781 f.). Ganz im Gegenteil könne die Rede von mehreren gleichwertigen Sprachspielen sein, die zu verschiedenen Ergebnissen führten. Jene philosophische Fehlannahme manifestiere sich am Begriff „Asche“, für welchen „es ohne Zweifel eine eigenständige (nicht-juristische) Bedeutung gibt“ (S. 785). So begehe also der 5. Strafsenat einen Fehler, zumal er zugunsten eines Verständnisses abweicht, „dessen Verstehbarkeit in alltäglicher Kommunikation sehr unwahrscheinlich ist“ (S. 785).

Die *Verf.* unternehmen es, um diese Symptome zu behandeln, das „besonders strengen Anforderungen unterliegende Strafrecht“ zwischen der *Skylla* der „Illusion“ einer echten Grenze – das wäre der einzig mögliche Sprachgebrauch – und der *Charybdis* einer anything-goes-Tätigkeit bei der Gesetzesauslegung hindurch zu manövrieren. Sie stellen das Postulat eines Sprachgebrauchs auf, welcher „für eine signifikante Anzahl potentieller Kommunikationsteilnehmer [...] verständlich ist“ (S. 784). Dabei solle also der Ermittlung der (Un-)Wahrscheinlichkeit/(Un-)Verständlichkeit eines jeweiligen Sprachgebrauchs außerhalb des juristischen Kreises eine streitentscheidende Rolle beigemessen werden.

Die *Verf.* verlieren keine Sekunde und ziehen die Konsequenz daraus: Dabei, so wird betont, handelt es sich nicht um eine normative Frage, welche Richtigkeitskriterien aufstellt und uns vorschreibt, den Begriff ‚x‘ so und nicht anders zu verwenden, sondern „um eine empirische Frage“, die anhand korpuslinguistischer Instrumente untersucht werden kann.<sup>13</sup> Dafür brauchen die *Verf.* also ein (Wahrscheinlichkeits-)Kalkül, aufgrund dessen die Empirie durchforstet werden und aus dem semantischen Chaos eine hierarchische Bedeutungsordnung entstehen kann. Zur Struktur des Wahrscheinlichkeitsermittlungsverfahrens oder gar zur Natur des einzusetzenden Wahrscheinlichkeitsbegriffs verlieren die *Verf.* leider keine Silbe. Auch diese Unterlassung wird uns nicht weiter beschäftigen. Denn die hier zu erläuternden Einwände greifen tiefer als eine ebenso vermisste wie von fundamentaler Bedeutung seiende Differenzierung zwischen aleatorischen und epistemischen Wahrscheinlichkeiten.

Richtige Auslegung soll sich nach Meinung der *Verf.* nicht nur an dem (empirisch zu ermittelnden) Alltagsverständnis orientieren, sondern sie wird vielmehr darauf reduziert. Aufgrund des „mit den Mitteln der Linguistik“ zu ermittelnden Kriteriums der Verständlichkeit ließen sich Bedeutungsvarianten validieren (S. 786). Die Häufigkeit einer Verwendungsweise, die zugleich die „Wahrscheinlichkeit der Verständlichkeit“ des in Frage kommenden Sprachgebrauchs darstellt, bildet also nach Meinung der *Verf.* die Wortlautgrenze etlicher Rechtsbegriffe und weist den BGH in die

<sup>13</sup> *Becker/Martenson*, JZ 2016, 779 (786); generell versteht sich die Korpuslinguistik als empirisch basierte Sprachwissenschaft, die digital aufbereitete (Text-)Korpora quantitativ und qualitativ auswertet.

Schranken. Kein Sprachgebrauch, der einer gerichtlichen Entscheidung zugrunde gelegt wird, dürfe unter „kompetenten Sprechern“ als unwahrscheinlich gelten. Damit wird also dem „Vorrang der Umgangssprache“ im Recht der Weg ebnet (S. 784 und 786).

Gold sei also keine Asche (S. 786). Nicht nur die Linguistik würde das zeigen können,<sup>14</sup> sondern man könne sich ganz bequem auf seinen „Lehnstuhl“<sup>15</sup> setzen und auf die „Evidenz“ seiner jeweiligen sprachlichen Intuition berufen. Zu dieser auf jegliche Begründung verzichtenden, ja jegliche Begründungsform von vornherein ausschließenden Herangehensweise berechtigt die *Verf.* die Tatsache, dass „sie Deutsch gelernt haben“.<sup>16</sup> Nicht einmal ein Wörterbuch – die *Verf.* raten uns davon ab, eines zu konsultieren (S. 786) – wäre in der Lage, jenes Evidenzgefühl zu erschüttern.<sup>17</sup> Das ist ein m.E. recht merkwürdiger Schritt. Denn es lässt sich kaum bezweifeln, dass die BGH-Richter ebenfalls Deutsch gelernt haben.<sup>18</sup> Wessen Evidenzgefühl soll sich also durchsetzen? Die nackte Behauptung, man habe Deutsch oder Englisch gelernt, wird durch eine ähnliche Behauptung des jeweiligen Gesprächspartners gekontert und neutralisiert. Der daraus entstehende Dissens könnte nur durch Machtvergleich entschieden werden. Damit kehren wir aber zurück zur *Thrasymachus*’ (soziologischen) Beobachtung über die Gerechtigkeit als das Recht des Stärkeren.<sup>19</sup> Das Kriterium der *Verf.* führt dazu, dass derjenige die Deutungshoheit über den jeweiligen Begriff hat, der zahlen- oder kraftmäßig dem anderen überlegen ist. Konkret: Die richtige Auslegungsvariante stelle dann eine Funktion der Anzahl deren Befürworter dar – was entweder eine *petitio principii* ist oder die Aufhebung der Sein-Sollen-Dichotomie voraussetzt. So werden aber Kriege entschieden; um einen semantischen Streit zu beenden bräuchte man Richtigkeitskriterien.

### 3. Wittgenstein’s Philosophie

Der Ansatz der *Verf.* bietet trotz der (gebotenen) Knappheit der Ausführungen einige Anhaltspunkte für die weitere Diskussion. Ich werde mich auf einen Teilaspekt der Kritik beschränken, um den gegen den 5. *Strafsenat* erhobenen Vorwurf zu untersuchen. Insbesondere wird die Philosophie *Wittgensteins* aufgegriffen und gezeigt, dass der Aufsatz

*Becker/Martensons* die üblichen „misunderstandings, misrepresentations and misinterpretations“ etc. enthält.<sup>20</sup>

Erstens: Die von den *Verf.* angesprochene Frage nach der Periodisierung der Philosophie *Wittgensteins* finde ich für unsere Zwecke nicht besonders interessant. Wichtig bzw. erwähnenswert ist die Tatsache, dass der „späte“ *Wittgenstein* sich dazu gezwungen sah „schwere Irrtümer“ seines früheren Werkes in Bezug auf die logische Struktur der Sprache zu erkennen.<sup>21</sup> Einer der oben angesprochenen Irrtümer war die Annahme eines der Sprache zugrunde liegenden Kalküls, das die Bedeutung jedes einzelnen Wortes bzw. jeder einzelnen Proposition zu ermitteln in der Lage wäre. Für den *Tractatus* war der Prädikatenkalkül als ausreichend anzusehen, um die logische Form jedweder Proposition zu repräsentieren und einzelnen Sätzen (Logischer Atomismus) Wahrheitswerte zuzuschreiben. Anhand einer Menge syntaktischer Regeln und Namen wären wir imstande, so der *Tractatus*, bis zu jenem Zeitpunkt unbekannte Sätze zu verstehen.<sup>22</sup> Relativ schnell konnte allerdings *Wittgenstein* selbst einsehen, wie weit verfehlt manche der oben skizzierten ontologischen Grundthesen waren. *Wittgensteins* posthum veröffentlichtes Buch „*Philosophische Untersuchungen*“ schlug einen teilweise verschiedenen und innovativen Weg ein, der sich explizit vom oben skizzierten Logischen Atomismus und von der Annahme, Sprache sei ein formal-logisch geordnetes Konstrukt, distanzierte. Für *Wittgenstein* war der Kalkül kein hilfreiches Instrument für philosophische bzw. semantische Untersuchungen mehr. Ein phonetisches/optisches Zeichen erlange erst im Rahmen einer Sprache Bedeutung. Da für etliche Begriffe der Versuch, notwendige und ausreichende Bedingungen anzugeben von vornherein zum Scheitern verurteilt wäre, sei Vagheit bzw. Indeterminiertheit der Sprache keine oberflächliche grammatische Eigenschaft, sondern eine intrinsische Komponente jedweder Sprache.<sup>23</sup> Und jedweder

---

<sup>14</sup> Hierbei läuft der Empirismus der *Verf.* Amok, denn entweder wird das Ergebnis einer empirischen Studie vorweggenommen oder man verzichtet leichthändig auf Evidenzen, die man allerdings dringend bräuchte, um die jeweilige These zu stützen.

<sup>15</sup> *Becker/Martenson*, JZ 2016, 779 (786): „Der sogenannten ‚Lehnstuhlmethode‘ kann hingegen eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden.“

<sup>16</sup> *Becker/Martenson*, JZ 2016, 779 (786); die *Verf.* zitieren hier *Wittgenstein* (Fn. 10), § 381.

<sup>17</sup> Dazu gleich später (3.).

<sup>18</sup> Vgl. § 184 GVG, wo es vorgeschrieben wird, dass die Gerichtssprache deutsch ist.

<sup>19</sup> *Platon*, *Politeia*, Erstes Buch, 388c.

---

<sup>20</sup> *Hacker*, *Philosophical Investigations* 35 (2012), 1. Eines der im Haupttext angesprochenen Missverständnisse betrifft etwa die These, *Donal Davidson* sei „Fortführer der Spätphilosophie *Wittgensteins*“ (S. 779). An dieser Stelle dürfen folgende Ausführungen ausreichen. *Davidson* hat das Programm einer Bedeutungstheorie für natürliche Sprachen verfolgt. Aufgrund einer Menge von Axiomen und mithilfe eines Prädikatenkalküls könnten wir, so *Davidson*, für jede sprachliche Aussage  $\phi$  eine Proposition erzeugen, die die Form „ $\phi$  ist nur dann wahr, wenn  $\psi$ “ hat; vgl. nur *Davidson*, in: *Davidson* (Hrsg.), *Inquiries into Truth and Interpretation*, 1984, S. 17. Die Bedeutungstheorie *Davidsons* hat schnell an Resonanz gewonnen und im Grunde genommen das Ende der Oxford Ordinary Language Philosophy markiert. Es sei daran erinnert, dass die Oxford Ordinary Language Philosophy erst durch die Spätphilosophie *Wittgensteins* initiiert wurde. Von einer „Fortführung“ der Spätphilosophie *Wittgensteins* kann also keine Rede sein.

<sup>21</sup> *Wittgenstein* (Fn. 10), Vorwort.

<sup>22</sup> *S. Schroeder*, *Wittgenstein: The Way out of the Fly-Bottle*, 2006, S. 238.

<sup>23</sup> Siehe nur *Hacker*, in: *Martinich/Sosa* (Hrsg.), *A Companion to Analytic Philosophy*, 2001, S. 68 (83f.).

Kalkül wäre krass überfordert, eine Sprache samt der kombinatorischen Möglichkeit sämtlicher Wörter bzw. der Verbindungen zwischen Worten zu untersuchen. Philosophen, glaubte er, führen sich ständig die Methoden der Naturwissenschaften vor Augen und sind dadurch geneigt, sich Fragen so zu stellen und zu beantworten, wie die Naturwissenschaftler es tun – indem sie etwas entdecken wollen. Jene Tendenz ist nach *Wittgenstein* der eigentliche Auslöser von metaphysischen Problemen, die uns in komplette Finsternis verfallen lässt.<sup>24</sup>

Nach diesen knappen Ausführungen können wir ein Zwischenfazit ziehen. Niemand darf den *Verf.* das Recht absprechen, für den Einsatz Korpuslinguistik-basierter Methoden für die Ermittlung der (un-)wahrscheinlicheren Bedeutungsvariante zu plädieren sowie Normativität auf Empirie (das ist der tatsächliche Gebrauch eines Wortes vonseiten der Mehrheit einer Sprachgemeinschaft) zurückzuführen. Jedenfalls ist hier nicht der Ort, um diese Schlacht auszutragen.<sup>25</sup> Kritikwürdig ist es vielmehr, jenen Schritt in Zusammenhang mit *Wittgenstein* zu bringen sowie die jeweiligen Ausführungen mit einzelnen, aus ihrem Kontext zerrissenen Zitaten aus seinem Werke zu versehen. Nichts wäre für *Wittgenstein* verfehler als der Einsatz eines (Wahrscheinlichkeits-)Kalküls für die vermeintliche Ermittlung von Bedeutung. Für *Wittgenstein* ist Bedeutung eine regelgeleitete Tätigkeit, also kein empirisches Phänomen, welches man hätte ermitteln können (S. 780). Das heißt, dass nicht nur die Rechtswissenschaft, sondern auch die Sprachwissenschaften es mit Normen zu tun haben. Nicht ohne Grund betonen *Wittgensteins* Exegeten *Baker* und *Hacker*, die Beschreibung einer Sprache ähnele der Beschreibung eines Rechtssystems.<sup>26</sup> Korpuslinguistik-basierte Methoden in Zusammenhang mit *Wittgenstein* zu bringen, vermag nur als postmoderner Witz verstanden zu werden.

Zweitens: Die *Verf.* verlassen sich auf ihr „Evidenzgefühl“, welches den BGH in die Schranken weise. Jenes Gefühl bezieht sich nun auf das, wovon nur die *Verf.* wissen können, sodass es „unbegründbar und nicht begründungsbedürftig ist“.<sup>27</sup> Mit anderen Worten: Niemand könnte über das Evidenzgefühl des Anderen wissen bzw. in dessen black-box schauen, und jeder kann behaupten, er wisse, was sein eigenes Evidenzgefühl über die Bedeutung eines Begriffs ist. Die Idee von privaten Erlebnissen ist tatsächlich sehr geläufig in der Geschichte der Philosophie, und zwar von *Descartes*' Erkenntnistheorie über den klassischen Empirismus und Phänomenalismus bis zu „sense-data“-Wahrnehmungstheorien. Zweifellos ist es auch der *Verf.* gutes Recht, ihren Argumenten klassische philosophische Thesen zugrunde zu legen.

<sup>24</sup> *Wittgenstein*, *The Blue Book*, S. 18; online abrufbar unter: [http://www.geocities.jp/mickindex/wittgenstein/witt\\_blue\\_en.html](http://www.geocities.jp/mickindex/wittgenstein/witt_blue_en.html) (10.5.2017).

<sup>25</sup> Vgl. aber *Kotsoglou*, *JZ* 2014, 451; *ders.*, *JZ* 2014, 1100; *ders.*, *ARSP* 2013, 563.

<sup>26</sup> *Baker/Hacker*, *Wittgenstein: Understanding and Meaning*, Vol. 1 of *An Analytical Commentary on the Philosophical Investigations*, Part I: *Essays*, 2. Aufl. 2009, S. 147.

<sup>27</sup> Beide Zitate: *Becker/Martenson*, *JZ* 2016, 779 (786).

Problematisch wird dies, sobald die *Verf.* die Verwendung vermeintlicher „Evidenzgefühle“ mit *Wittgenstein* assoziieren. Denn einer der Kernpunkte der „Philosophischen Untersuchungen“ war die Kritik gegen die Annahme, man könne als Einziger privilegierten Zugang zu seinen eigenen psychischen Zuständen haben (Privatsprachenargument).<sup>28</sup> *Wittgenstein* ging es – wie oben skizziert – bei seinem wichtigsten Beitrag zur Philosophie des Geistes,<sup>29</sup> darum, zu zeigen, dass wir die Bedeutung von Worten wie „Asche“ in intersubjektiven Sprachspielen lernen. Ein privates Erlebnis wie das von den *Verf.* behauptete „Evidenzgefühl“, lässt sich indes weder vermitteln noch erklären. Denn jenes „Erlebnis“ mangelte an „äußeren Kriterien“.<sup>30</sup> Zweifellos könnte jeder behaupten, man habe ein „Evidenzgefühl“, ohne anderen erklären zu können, was es ist, und zwar in der Hoffnung, die anderen wären imstande nachzuvollziehen, was es ist, indem sie dasselbe Evidenzgefühl hätten.<sup>31</sup> Das wäre allerdings eine ostensive Definition, wobei jeglicher Richtigkeitsanspruch validiert werden müsste. „Richtigkeit“ wäre dann so inflationär zu behandeln, dass sie keine Bedeutung mehr hätte. Es gibt schlichtweg so etwas nicht wie Regelanwendung – und Kommunikation ist nach *Wittgenstein* nichts anderes als Regelbefolgung – ohne eine Regel, die kommunizierbar bzw. teilbar ist. Sprach- und Rechtsverständnis ist keine Ausstellung in einem nur dem Einzelnen zugänglichen geistigen Theater. Es ist vielmehr eine soziale, intersubjektive Sinnzurechnung.<sup>32</sup> Wäre ein Erlebnis nicht erlernbar, dann hätte der Einzelne als Kind oder Erwachsener nicht die Kriterien verstehen können, um jenes Erlebnis wahrzunehmen. Mit anderen Worten: Selbst den Begriff „Evidenzgefühl“ haben die *Verf.* – wie wir alle – mit der Sprache gelernt.<sup>33</sup> „Deutsch gelernt haben“ ist zweifellos eine *conditio sine qua non* für das Verstehen deutscher Wörter. Jene *conditio* reicht aber nicht aus, um zu erklären, „in welchen Fällen man dies mit Recht sagen kann“, nämlich um das jeweilige Verständnis zu „rechtfertigen“.<sup>34</sup>

Drittens: Der unternommene Versuch, die Argumentation des BGH mithilfe *Wittgensteins* (inkohärenter) Zitate zu untergraben, geht schief. Nach *Wittgenstein* darf die Philosophie „den tatsächlichen Gebrauch der Sprache in keiner Wei-

<sup>28</sup> *Wittgenstein* (Fn. 10), § 243-275.

<sup>29</sup> *McGinn*, *Wittgenstein's Philosophical Investigations*, 1997, S. 116.

<sup>30</sup> *Wittgenstein* (Fn. 10), § 580: „Ein ‚innerer Vorgang‘ bedarf äußerer Kriterien“.

<sup>31</sup> Dabei geht es um das berühmte Käfer-Beispiel; *Wittgenstein* (Fn. 10), § 293: „Angenommen, es hätte jeder eine Schachtel, darin wäre etwas, was wir ‚Käfer‘ nennen. Niemand kann je in die Schachtel des Anderen schauen, und jeder sagt, er wisse nur vom Anblick seines Käfers, was ein Käfer ist. [...] Das Ding in der Schachtel gehört überhaupt nicht zum Sprachspiel, auch nicht einmal als ein Etwas, denn die Schachtel könnte auch leer sein.“

<sup>32</sup> *Hacker* (Fn. 23), S. 85.

<sup>33</sup> Vgl. *Wittgenstein* (Fn. 10), § 384.

<sup>34</sup> *Wittgenstein* (Fn. 10), § 379 und 382 – *Hervorhebung* durch den *Verf.*

se antasten. [...] Sie läßt alles wie es ist.“<sup>35</sup> Der 5. Senat beschrieb in seinem Beschluss nicht die molekulare Struktur von „Asche“, sondern artikulierte rechtsdogmatisch im Rahmen des Normenspiels der deutschen Rechtsordnung einen Begriff und die Tätigkeit, mit welcher Letzterer verwoben ist. Die Tatsache, dass wir über die Philosophie *Wittgensteins* jenen Vorgang mehr oder weniger präzise beschreiben könn(t)en, heißt natürlich nicht, dass die Mitglieder des 5. Senats von einem näher zu bestimmenden philosophischen Standpunkt ausgehen. Jedenfalls ist es absurd, der Philosophie *Wittgensteins* irgendwelche „Thesen“ zugrunde zu legen.<sup>36</sup> Jene Thesen, selbst wenn man sie aufstellen möchte, wären nicht diskussionsbedürftig, „weil Alle mit ihnen einverstanden wären“<sup>37</sup> Das spricht nicht für den selbsterläuternden Charakter *Wittgensteins* Bemerkungen, sondern dafür, dass er ein therapeutisches Ziel verfolgt hat, um Illusionen zu zerstören.<sup>38</sup> Aus diesem Grund ist die auch von den *Verf.* reiterierte (leider: gängige) Rede von „Bedeutungstheorie“<sup>39</sup> in hohem Ausmaß irreführend.

#### 4. Vorrang der Umgangssprache über die Rechtsdogmatik?

Wie bereits oben erwähnt versuchen *Becker* und *Martenson* den Vorrang der Umgangssprache gegenüber der Rechtsdogmatik herzustellen, indem Begriffe, „die auch in Sprachspielen ohne juristische Bezüge vorkommen“ nicht auf eine kontraintuitive Weise ausgelegt werden dürfen.<sup>40</sup> Die auf Unverständlichkeit hinweisende Unwahrscheinlichkeit eines Sprachgebrauchs bei einem umgangssprachlichen Sprachspiel verböte die Verwendung der jeweiligen Bedeutungsvariante im Recht. Die Beschränkung dieses Postulats auf allgemeinverständliche Begriffe, d.h. nicht auf originär rechtsdogmatische Begriffe (S. 782) wie z.B. „bedingter Vorsatz“, „Unrechtsausschlussgründe“, „Tatzurechnung“ etc., nämlich auf Begriffe, die man als „Fachchinesisch“ oder „Bürokratendeutsch“ zu bezeichnen pflegt, hat eine gewisse Plausibilität für sich. Doch bei genauerem Zusehen tauchen unüberwindliche Probleme auf.

Wie ich schon an anderer Stelle ausführlich erklären durfte,<sup>41</sup> vermag das klassische Bild der Subsumierung von facta (z.B. das Zertreten von Stinkbomben in einem Kinosaal mit der Absicht, die Zuschauer aus dem Kino zu vertreiben)<sup>42</sup> unter ius (hier: § 240 StGB) nicht das zu erfassen, was Rechtswissenschaftler sowie Rechtsanwender tun, nämlich die Herausarbeitung und Entwicklung (dogmatischer) sachlicher Kriterien für die rechtliche Beurteilung von Sachverhal-

ten.<sup>43</sup> Denn erst durch den Einsatz eines bestimmten Vokabulars, im obigen Fall: „Schaffung unzumutbarer Aufenthaltsbedingungen“,<sup>44</sup> wären wir in der Lage, Sachverhalte mit Rechtsfolgen zu verknüpfen, sodass wir auf intersubjektiv überprüfbare (weil: sprachliche) Kriterien abstellen, welche nicht zu „Zufallsergebnissen“<sup>45</sup> führen.<sup>46</sup> Das würden soweit ersichtlich auch die *Verf.* nicht bestreiten, solange Begriffe, die auch der Laie verstehen kann, nicht mitumfasst werden. Die Rechtsdogmatik tut allerdings viel mehr als nur das. Nicht nur konkretisiert sie die einzelnen Rechtsnormen, indem Letztere um weitere Rechtssätze erweitert werden. Die Rechtsdogmatik systematisiert jene Normen vielmehr. Denn eine Rechtsordnung, die schlichtweg aus einzelnen Vorschriften bestünde, wäre „ein Sammelsurium“,<sup>47</sup> ein „helter-skelter“<sup>48</sup> unkoordinierter individueller Normen. Eine positivrechtliche Einzelnorm ist erst dann als Rechtsnorm anzusehen, wenn sie in eine Rechtsordnung eingebettet wird.<sup>49</sup> Der Rechtsdogmatiker hat nicht einfach die einzelne Vorschrift (etwa § 211 StGB) systematisch auszulegen, sondern die Gesamtheit bzw. relativ umfassende Bereiche der geltenden Rechtsordnung (etwa Strafrecht AT, Strafrecht BT, StPO, StVollzG, GG, EMRK u.v.m.) zu berücksichtigen.<sup>50</sup> Das heißt, jeder einzelne (systematisch erfasste) Rechtssatz bringt die Gesamtheit der Rechtsordnung zur Geltung genauso wie jeder umgangssprachliche Satz die Gesamtheit der Sprache zur Geltung bringt. Und dieses Phänomen hat ausgerechnet *Wittgenstein* zum Ausdruck gebracht: „Einen Satz verstehen, heißt eine Sprache verstehen. Eine Sprache verstehen, heißt eine Technik beherrschen.“<sup>51</sup>

Das heißt: Um einen einzelnen Rechtssatz bzw. einen einzelnen Rechtsbegriff, der zugleich Teil der Umgangssprache ist, zu verstehen, bräuchte der Laie ein Verständnis von der gesamten Rechtsordnung. Noch wichtiger: Der Laie müsste noch eine Technik, nämlich die Rechtsdogmatik, beherrschen. Hätte der Laie aber so ein Verständnis, wäre er dann kein Laie mehr, sondern ein Jurist. Wie *Fischer* an passender Stelle dem weiten Publikum erklärt hat, sind Rechtsbegriffe

<sup>35</sup> *Wittgenstein* (Fn. 10), § 124.

<sup>36</sup> Die Frage, ob und inwiefern diese Behauptung plausibel oder widersprüchlich ist, betrifft freilich eine ganz andere Debatte.

<sup>37</sup> *Wittgenstein* (Fn. 10), § 128.

<sup>38</sup> Vgl. etwa *Wittgenstein* (Fn. 10), § 109; mehr dazu bei *S. Schroeder* (Fn. 22), S. 155 et passim.

<sup>39</sup> *Becker/Martenson*, JZ 2016, 779 (780) – *Kursivierung* wurde weggelassen.

<sup>40</sup> *Becker/Martenson*, JZ 2016, 779 (786 et passim).

<sup>41</sup> *Kotsoglou* (Fn. 4), S. 73 (96 ff.).

<sup>42</sup> BGH NJW 1954, 438.

<sup>43</sup> *Kotsoglou* (Fn. 4), S. 73 (96).

<sup>44</sup> Mehr dazu bei *F. C. Schroeder*, NJW 1996, 2627.

<sup>45</sup> So die ständige Rechtsprechung des BGH. Siehe etwa BGHZ 147, 193 (195 f.).

<sup>46</sup> Selbst im angeblichen Reich der strikten, grammatischen Auslegung (Strafrecht) hat der Gesetzgeber zentrale Fragen wie die Deutung des Vorsatzes bzw. Abgrenzung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit (die ggf. den Unterschied zwischen wenigen Monaten oder mehreren Jahren im Gefängnis ausmachen kann) „bewußt nicht geregelt, ihre Klärung vielmehr der Rechtsprechung und der Wissenschaft überlassen“; *Wessels*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 39. Aufl. 1987, § 2 Rn. 55.

<sup>47</sup> *Jakobs*, System der strafrechtlichen Zurechnung, 2012, S. 14.

<sup>48</sup> *Ebenstein*, California Law Review 59 (1971), 637.

<sup>49</sup> *Kelsen*, Reine Rechtslehre, 2. Aufl. 1960, S. 246-248.

<sup>50</sup> *Kotsoglou* (Fn. 4), S. 73 (98).

<sup>51</sup> *Wittgenstein* (Fn. 10), § 199 ad fine; vgl. § 243.

„voraussetzungsvoll“.<sup>52</sup> Spätestens damit soll die Rede von der „Theoriebeladenheit aller Beobachtungen“<sup>53</sup> sein. Sieht man von einem naiven Realismus ab, so versteht man unter Wahrnehmung die begriffliche Artikulierung phänomenaler Erscheinungen.<sup>54</sup> Dass wir Juristen und Laien über die gleichen phänomenalen Erscheinungen reden (z.B. über die Referenz von „Asche“), heißt noch lange nicht, dass wir einerseits und Laien andererseits „Asche“ ähnlich artikulieren. Grund dafür ist, dass die (Straf-)Rechtsdogmatik uns einen mächtigen und mit einem größeren Differenzierungspotenzial versehenen Begriffsapparat bereitstellt, um der sozialen Welt rechtsdogmatische (begriffliche) Strukturen zu verleihen und sie dadurch rechtlich erfassbar (regelbar) zu machen. Die Tatsache also, dass Rechtsdogmatiker sowie Laien tagtäglich über dieselben empirischen Objektbereiche operieren, heißt nicht, dass die beiden Sprachspiele, in denen alltägliche einerseits und rechtsdogmatische Aussagen andererseits Bedeutung erlangen und validiert werden, identisch sind. Die deutsche Rechtssprache, das sind die Verästelungen des semantischen Geflechts von positiv-rechtlichen Normen, ist – was die Alltagssprache anbelangt – eine Fremdsprache, die weit aus komplexer ist. Erst durch diese Komplexität sind wir (Juristen) in der Lage (Un-)Ähnlichkeitsrelationen zwischen diversen Sachverhalten herzustellen.

#### 5. Allgemeinverständlichkeit oder Konsistenz

Dem BGH ging es also dabei nicht um die Zahnhartsubstanz, das ist eine empirische Frage, sondern um eine rechtsdogmatisch zu artikulierende Einäscherungspraxis, die dem Rechtsbegriff „Asche“ zugrunde liegt, das ist eine begriffliche Frage. Mit anderen Worten: die Auslegung, die der BGH bevorzugt, trägt den pragmatischen der Einäscherung – wie z.B. der Tatsache, dass trotz hoher Ofentemperaturen (bis 1.200 °C) mineralische Knochenbestandteile, dazu Zähne und nicht brennbare Implantate, übrig bleiben, was etwa 5% des Körpergewichts ausmacht<sup>55</sup> – Rechnung. Der BGH nimmt nicht die Perspektive eines Astrophysikers oder Chemikers oder gar eines Laien ein, sondern die eines Beobachters, der von einem normativen Standpunkt sehr genau hinschaut, wie der problematische Begriff im Krematorium-Kontext „gebraucht wird“.<sup>56</sup> Jener Begriff wird sodann durch systematische Auslegung an das semantische Netzwerk der Verästelungen der angrenzenden Rechtsbegriffe angeschlossen.

<sup>52</sup> Fischer, Zeit Online v. 23.9.2016; abrufbar unter:

<http://www.zeit.de/gesellschaft/2016-08/rechtsbeugung-recht-und-richter-fischer-im-recht/komplettansicht> (10.5.2017).

<sup>53</sup> Stegmüller, Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und analytischen Philosophie, Bd. 2, Theorie und Erfahrung, Halbbd. 2., Theorienstrukturen und Theoriendynamik, 2. Aufl. 1985, S. 4.

<sup>54</sup> Dazu Willaschek, Der mentale Zugang zur Welt, 2003, S. 284 et passim.

<sup>55</sup> Siehe etwa:

[https://www.nuernberg.de/internet/krematorium/einaescherung\\_krematorium\\_nuernberg.html](https://www.nuernberg.de/internet/krematorium/einaescherung_krematorium_nuernberg.html) (10.5.2017).

<sup>56</sup> BGH, Beschl. v. 30.6.2015 – 5 StR 71/15, Rn. 8 = NSStZ 2016, 92.

Alles in allem: Da die Rechtsdogmatik der begrifflich un- oder anders strukturierten Welt die kategoriale Struktur rechtsdogmatischer<sup>57</sup> Begriffe verleiht, um anschließend Tatsachen zu arrangieren, ist der (ganz im Sinne Wittgensteins)<sup>58</sup> regelgeleitete Gebrauch dasjenige Merkmal, das Worten Bedeutung verleiht. Da es keine vorgegebene Erfahrung bzw. keine „natürlichen“ Fakten (Mythos des Gegebenen) sowie keine intrinsischen Werte (Mythos des Geltenden)<sup>59</sup> als vermeintliche ontologische Merkmale der Welt gibt, werden Begriffe von der jeweiligen Community selektiert und systematisiert. Die Bedeutung eines Wortes ist also ein normatives und kein empirisches Phänomen, welches wir angeblich empirisch/korpuslinguistisch hätten ermitteln können.<sup>60</sup>

Die Tatsache nun, dass die deutsche Rechtssprache komplexer ist als das Alltagsdeutsch, und in diesem Sinne eine Fremdsprache darstellt, heißt nicht, dass Ersterer komplexer sein muss. Es steht nicht in den Sternen geschrieben, dass der Rechtsbegriff „Wegnehmen“ voraussetzungsvoller als der äquivalente Begriff in der Alltagssprache sein muss.<sup>61</sup> Die höhere Komplexität vom Ersteren ist das Resultat der unendlichen Zahl von Verbindungen zwischen jenem und sonstigen Begriffen des (systematisch erfassten) Rechts, was freilich der Preis für die Wissenschaftlichkeit der Rechtsdogmatik ist. Nicht ohne Grund betonen Ormerod und Laird im klassischen Lehrbuch für englisches und walisisches Strafrecht, dass selbst bei common-law-Strafgerichten, wo die Auslegung von Rechtsbegriffen – insbesondere der „ordinary words“ wie „property“, „intention“ etc. –, traditionell der Jury überlassen wird, diese Auslegung „must sometimes be a matter for the court to maintain respect for the rule of law and to ensure certainty, consistency and clarity in the definition and interpretation“.<sup>62</sup>

Pointiert: Wäre die Rechtssprache allgemein verständlich, so wäre sie nicht wissenschaftlich, weil sie ohne ein fein ausdifferenziertes (dogmatisches) Vokabular nicht im Stande wäre, Fragmente der sozialen Welt (z.B. aggressive Interaktionen, Massenverkehr, Geschlechtsverkehr, online-Transaktionen und last but not least „Asche“) regelbar zu machen.<sup>63</sup> Die Alternative wäre, wie Simitis erklärt, dass die Jurispru-

<sup>57</sup> Genau genommen sind jene Begriffe *t*-theoretische bzw. *d*-dogmatische Terme, denn sie lassen sich erst in Bezug auf eine bestimmte Theorie *T* bzw. Dogmatik *D* validieren; ausf. dazu Kotsoglou (Fn. 4), S. 73 (118 f.).

<sup>58</sup> Mehr dazu bei Stegmüller, Neue Wege der Wissenschaftsphilosophie, 1980, S. 87 ff.

<sup>59</sup> Kotsoglou (Fn. 4), S. 73 (119f.).

<sup>60</sup> Baker/Hacker (Fn. 26), S. 29: „Explanations of word-meaning are not descriptions of habits of word usage, but state rules or standards for the correct use of a word.“

<sup>61</sup> Dies wäre jedenfalls dann der Fall, wenn man sich aus welchem Grund auch immer für eine ähnliche Behandlung ähnlicher Fälle und unähnliche Behandlung unähnlicher Fälle nicht interessiert.

<sup>62</sup> Ormerod/Laird, Smith and Hogan's Criminal Law, 14. Aufl. 2015, S. 778 f.

<sup>63</sup> Ausf. dazu Kotsoglou (Fn. 4), S. 73 (99 f.).

denz der (so konzipierten) Dogmatik abschwört, sodass der Willkür Tür und Tor geöffnet wird.<sup>64</sup> Rechtsanwendung besäße dann einen Zufallscharakter und wäre eigentlich mit einem Blindflug vergleichbar.<sup>65</sup> Das einfache, ja „primitive“<sup>66</sup> Sprachspiel, das an die Stelle der Rechtsdogmatik treten würde, wäre nicht nur überfordert, sondern würde vielmehr das dem Begriff von Normativität zugrunde liegende und von Art. 3 GG geschützte Gleichheitsprinzip in großem Ausmaß aushöhlen. Ohne das erst durch die Rechtsdogmatik ermöglichte Differenzierungspotenzial wären „die Ähnlichseherei und Gleichmacherei“<sup>67</sup> das Hauptmerkmal der (Straf-)Justiz.

Es ist verständlich, wenn Laien eine „überhebliche Attitüde“ zur Rechtssprache einnehmen.<sup>68</sup> Es ist allerdings bemerkenswert, wenn auch Juristen dasselbe tun. Die *Verf.* sägen an dem Ast, auf dem sie sitzen, indem sie die Trademark der im deutschsprachigen Raum institutionell betriebenen Jurisprudenz zugunsten einer für alle verständliche Normenrederei aufopfern.

### III. Fazit

Die Verwendung der „Wahrscheinlichkeit der Verständlichkeit einer bestimmten Verwendungsweise“ als Kriterium bzw. Grenze der Rechtsauslegung leidet an unüberwindlichen Schwächen. Nicht nur beruht sie auf einem falschen Verständnis der Philosophie *Wittgensteins*, woran nach Meinung der *Verf.* sogar der BGH gemessen werden soll. Auch der Preis dafür wäre übermäßig hoch: die Entwissenschaftlichung des Rechts durch dessen Entkleidung vom rechtsdogmatischen Vokabular. Übrig bliebe sodann nicht das (erst durch die Rechtsdogmatik systematisch aufbereitete) Recht, sondern ein Haufen unkoordinierter Normen. Selbst Begriffe wie etwa „Wegnahme“, die man mit der Alltagssprache teilt, würden sodann aus ihrem rechtsdogmatischen Zusammenhang gerissen verwendet. Geschieht das, so „geht die [Rechts-]Sprache auf Urlaub“.<sup>69</sup> Pop-Hits, Cricket Fans oder generell Laien wären sodann in der Lage, den semantischen Gehalt von „Asche“ sowie von sonstigen Rechtsbegriffen zu bestimmen.

Es wäre also keine schlechte Idee, wenn sich Juristen und zumal Rechtswissenschaftler auf das Wesentliche konzentrieren, das ist die Modellierung der sozialen Welt zwecks konsistenter und die ähnliche Behandlung ähnlicher Fälle und unähnliche Behandlung unähnlicher Fälle garantierender Rechtsanwendung. Jener Vorgang kann bisweilen zu schein-

bar paradoxen Ergebnissen führen wie „Zahngoldbruch ist ähnlich wie Asche zu behandeln“. Das Gleichheitszeichen („ist“) zwischen Asche und Gold ist eine Funktion der Mehrdeutigkeit des Wortes „ist“, welches man „in mehreren Zusammenhängen verwenden kann“.<sup>70</sup> Die Frage, ob dieses Ergebnis richtig oder falsch ist, darf erst nach Maßstäben der Rechtsdogmatik selbst beurteilt werden. Gewinnt der Laie die Deutungshoheit über den Rechtsbegriff „Wegnehmen“ oder „Asche“, so führt das unausweichlich zum Ende, ja zur Einäschung der Strafrechtsdogmatik als wissenschaftlich betriebener Disziplin. Dem Laien, welcher die der Systematisierung und Anwendung des Rechts zugrunde liegenden Vorgänge nicht nachvollziehen kann, stehen bekanntlich zwei Optionen zur Verfügung: entweder sich der Komplexität und Eigengesetzlichkeit des Rechts bewusst zu werden oder weiterhin das Recht als „Bürokratendeutsch“ abzustempeln. Keine dieser zwei Optionen vermag uns in eine existenzielle Krise zu stürzen.

---

<sup>64</sup> *Simitis*, AcP 172 (1972), 138.

<sup>65</sup> *Jestaedt*, Das mag in der Theorie richtig sein ..., 2006, S. 76 et passim.

<sup>66</sup> *Wittgenstein*, TS 310-132; online abrufbar unter: <http://www.wittgensteinsource.org> (10.5.2017).

<sup>67</sup> *Nietzsche*, Die fröhliche Wissenschaft, Kröner Verlag, 1986, Rn. 228.

<sup>68</sup> Dazu *Fischer*, Zeit Online v. 23.8.2016; online abrufbar unter: <http://www.zeit.de/gesellschaft/2016-08/rechtsbeugung-recht-und-richter-fischer-im-recht/seite-3> (10.5.2017).

<sup>69</sup> *Wittgenstein* (Fn. 10), § 38 – Zitat wurde leicht paraphrasiert.

---

<sup>70</sup> *Wittgenstein* (Fn. 10), § 558.